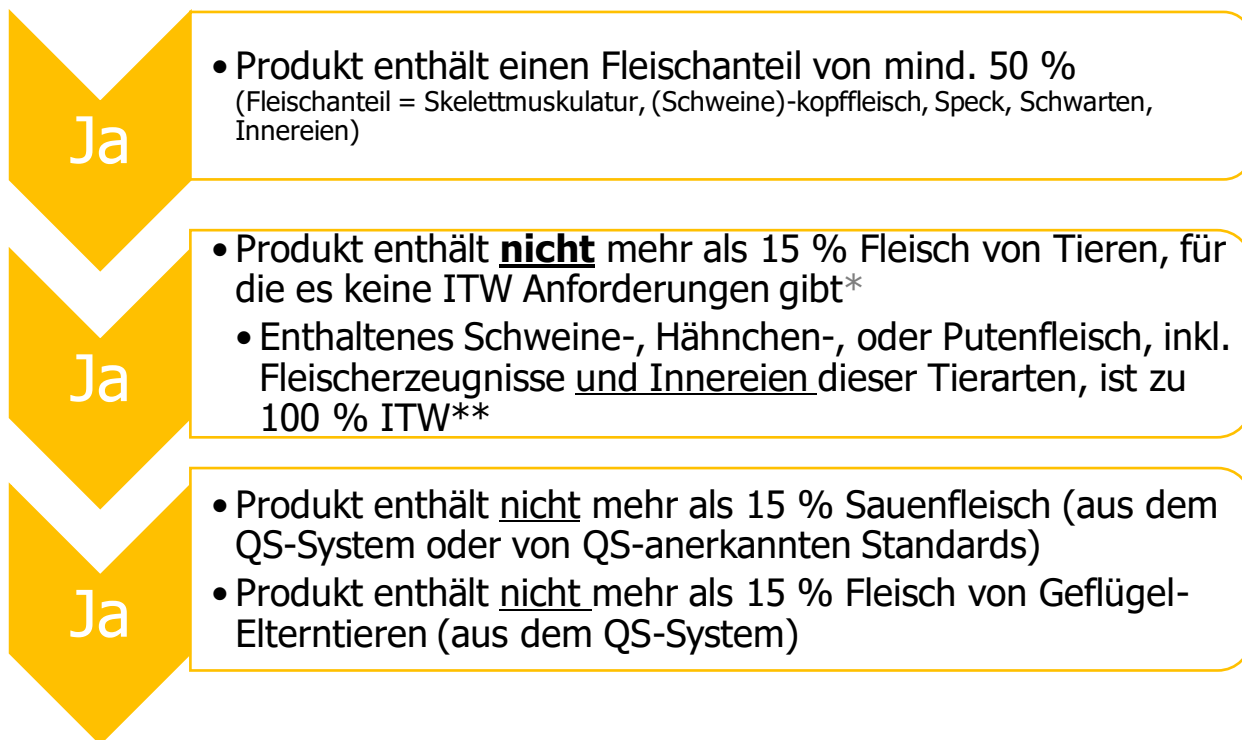


# Merkblatt zur Kennzeichnung von verarbeiteter Ware in der Initiative Tierwohl ab Juli 2022

Zu verarbeiteter Ware zählen alle Produkte, die hitzebehandelt (z.B. frittieren, brühen, heißräuchern, garen und vorgaren), fermentiert, gereift oder kaltgeräuchert wurden (Rohwurst, Rohpökelware)



Dann kann der verarbeitete Artikel mit dem nämlichen Siegel der Initiative Tierwohl gekennzeichnet werden.



\* dazu zählt Rind- und Kalbfleisch, Fleisch von Bruderhähnen oder Legehennen, u.a.

\*\* Für die ITW haben sich die Fachausschüsse darauf geeinigt, einen Fleischanteil von maximal 15% aus Programmen bzw. Standards der Haltungsform-Stufen 3 und 4 in Verarbeitungsprodukten mit ITW-Kennzeichen zu akzeptieren. Der zulässige Fleisch-Anteil (15 %) von Tierarten, für die es noch keine Vorgaben in der ITW gibt, kann zusätzlich eingesetzt werden.

Bei Produkten, die mit dem nämlichen ITW-Siegel gekennzeichnet sind, kann das enthaltene ITW-Fleisch zusätzlich im Zutatenverzeichnis gekennzeichnet werden. Bitte diesbezüglich die Vorgaben der LMIV und LMIDV beachten.

**Gelatine, Därme und Blut** müssen nicht von ITW-Tieren stammen (ohne zeitliche Befristung).